

Mitteilung	4745/2017	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Mayen		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Als große kreisangehörige Stadt hat die Stadt Mayen nach § 111 Abs. 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Neben den in der Gemeindeordnung geregelten Aufgaben und Befugnissen kann der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 GemO insbesondere die dort genannten weiteren Aufgaben übertragen. Um diesbezüglich Transparenz zu schaffen, ist dazu bereits 1966 eine Dienstanweisung ergangen.

Da sich in den vergangenen Jahren Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Begrifflichkeiten der kommunalen Rechnungsprüfung deutlich verändert haben, ursächlich hierfür ist insbesondere die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, bedurfte die Dienstanweisung insoweit einer Neufassung.

Die Dienstanweisung ist als Anlage beigefügt und tritt am 06.04.2017 in Kraft.

Anlagen:

- Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen